

72. Darf die Zivilpension der Kommunalbeamten um den Betrag der Militärrente gekürzt werden?

MannschVerfG. vom 31. Mai 1906 § 36 Nr. 4.

III. Zivilsenat. Ur. v. 11. Februar 1913 i. S. der Stadt F. (Kl.) w. B. (Bekl.). Rep. III. 283/12.

I. Landgericht Flensburg.

II. Oberlandesgericht Kiel.

Der Beklagte, der von 1867 bis 1885 im Heere und in der Gendarmerie gedient hatte, erhielt seit 1. Mai-1885 eine Militärinvalidenpension von 429 *M*. Seit 1. April 1894 Volkziehungsbeamter im Dienste der Klägerin, wurde er am 1. April 1907 in den Ruhestand versetzt. Seine Zivilpension wurde unter Anrechnung der Militärdienstzeit auf 1284 *M* festgesetzt, jedoch um die Militärinvalidenpension gekürzt und deshalb auf jährlich 855 *M* bemessen. Ein vom Bezirksausschusse genehmigtes Ortsstatut der Klägerin bestimmte nämlich in Art. V § 5: „Sofern aus der Zeit des aktiven Militärdienstes dem Beamten ein Anspruch auf Militärinvalidenpension zusteht, muß er sich gefallen lassen, daß der Betrag der letzteren an der ihm wegen Anrechnung der Militärdienstzeit gegen die Stadt erwachsenden Pensionsmehrforderung gekürzt wird.“ 1908 erhielt mit Wirkung vom 1. April 1907 das Ortsstatut einen ebenfalls vom Bezirksausschusse genehmigten, u. a. den § 5 des Art. V in gewisser Beziehung abändernden Nachtrag.

Der Beschwerde des Beklagten gegen die Pensionsfestsetzung gab der Bezirksausschuß durch seinen am 3. Juli 1911 zugestellten Bescheid dahin statt, daß die Pension um 429 *M* zu erhöhen sei. Dagegen erhob die Klägerin am 29. Dezember 1911 Klage mit dem Antrage, festzustellen, daß sie berechtigt sei, die Militärpension abzuziehen.

Das Oberlandesgericht wies die Berufung gegen das klagabweisende Landgerichtsurteil zurück. Auch die Revision ist zurückgewiesen worden aus folgenden

Gründen:

... „Der Beklagte ist nach Inkrafttreten des Mannschaftsversorgungsgesetzes (1. Juli 1906) aus dem Zivil-(Kommunal-)dienst, in den er als Invalide eingetreten war, ausgeschieden. Nach § 45

Nr. 6 MannschVerfG. ist ihm die zuerkannte Militärinvalidenpension soweit zu gewähren, als ihr Betrag nach der Vorschrift des § 36 Nr. 4 neben dem Bezug einer Zivilpension zu zahlen ist. Nach § 36 Nr. 4 aber ruht das Recht auf den Bezug der Rente (Militärinvalidenpension) „neben dem Bezug einer im Zivildienst erdienten Pension soweit, als Zivilpension und zuerkannte Rente zusammen den in der zuletzt bekleideten Stelle erreichbaren Höchstpensionsbeitrag oder, wenn es für den Pensionär günstiger ist, soweit, als die tatsächlich erdiente Zivilpension und die nach Nr. 3b nicht ruhenden Rententeile zusammen den Betrag von 2000 *M* übersteigen. Der an den Pensionär nicht zu zahlende Rentenbetrag wird dem Zivilpensionsfonds erstattet“. Der Auffassung, daß diese Gesetzesbestimmung verbiete, die Zivilpension um den Betrag der Militärrente zu kürzen, muß beigeprüft werden.

Zwar ist die Meinung des Oberlandesgerichts irrig, die Erstattung des ruhenden Rentenbetrags an den Zivilpensionsfonds sei vorgesehen, um den „Kommunen einen Ersatz dafür zu gewähren, daß sie die Militärpension auf die Zivilpension nicht anrechneten, sondern diese unverkürzt und unter eigener Kostenbelastung auszahlten.“ Jene Erstattung soll vielmehr dafür als Entschädigung dienen, daß die Militärdienstzeit auf das pensionsberechtigende Dienstalter angerechnet werden muß. Im Entwurfe lautete der Schluß des § 36 Nr. 4: „Der an den Pensionär nicht zahlbare Rentenbetrag wird dem Zivilpensionsfonds erstattet, wenn bei Bemessung der Zivilpension die Militärdienstzeit nach Maßgabe des Reichsbeamtengesetzes oder doch mindestens so weit angerechnet worden ist, als die Zivildienstzeit nach den Vorschriften des Landesrechts angerechnet wird.“ Der zweite Teil dieses Satzes ist von der Redaktionskommission des Reichstags gestrichen worden, weil man es für richtiger hielt, seinen Inhalt beim letzten Paragraphen zu berücksichtigen, also bei der Ausnahmegestimmung für Bayern, für das dieser Satz allein noch in Betracht komme. Vgl. jetzt § 76 Abs. 3 MannschVerfG. (Druckf. des Reichstags II. Legisl.-Per. II. Sess. 1905/06 Nr. 433 Komm. Ver. S. 157).

Für die oberlandesgerichtliche Auslegung selbst aber spricht schon der Wortlaut des § 36 Nr. 4. Das Gesetz redet von der im Zivildienst erdienten Pension, neben der die Rente ruhen oder gezahlt werden soll, und von der Summe der tatsächlich erdienten

Zivilpension und gewisser Rententeile. „Erdient“ ist aber der Pensionsbetrag, der sich nach Maßgabe des Gesetzes aus der Zahl der pensionsberechtigenden Dienstjahre und der Höhe des pensionsfähigen Diensteinkommens ergibt, ohne Rücksicht auf irgendwelche Kürzungen oder Anrechnungen. Daß die Reichsgesetzgebung unter erdienter Zivilpension den von Abzügen und Kürzungen nicht berührten Pensionsbetrag versteht, läßt schon die Vorschrift des § 108 MilPenG. vom 27. Juni 1871 in der Fassung des Gesetzes vom 22. Mai 1893. ersehen, wo es heißt: „Erdient ein Militärpensionar im Reichsdienst eine Zivilpension, so erhält er an Stelle dieser Zivilpension die gesetzliche Invalidenpension aus Militärfonds und daneben den etwaigen Mehrbetrag der Zivilpension. . . . Gleiches gilt für Militärpensionäre, welche im Staats-, Kommunal- . . . Dienst eine Zivilpension erdienen. . . . Erreicht die Zivilpension diesen Betrag nicht, so ist den Pensionären bis zur Erreichung desselben die gesetzliche Invalidenpension neben der Zivilpension zu gewähren.“ Der Magistrat hat denn auch die Pension des Beklagten auf 35/60 von 2200 *M* = 1284 *M* festgesetzt „mit der Maßgabe, daß auf sie die Militärinvalidenpension anzurechnen“ sei. Die 1284 *M* sind die „erdiente“ Zivilpension.

Das Militärpensionsgesetz ist durch § 76 Abs. 2 Nr. 1 MannschVerfG. außer Kraft gesetzt worden. Damit ist die reichsgesetzlich (§ 107 Abs. 2 MilPenG.) gestattete Kürzung der Zivilpension beseitigt. Entzielte § 36 Nr. 4 MannschVerfG. kein Kürzungsverbot, so würden nunmehr die Landesgesetze darüber entscheiden, ob die Zivilpension um den Betrag der Militärrente zu kürzen ist, und es würde in Frage kommen, ob die Kommunen nach § 12 des Gesetzes betreffend die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten vom 30. Juli 1899 berechtigt wären, mit Genehmigung des Bezirksausschusses eine entsprechende Bestimmung zu treffen. Allein das Mannschaftsverforgungsgesetz verbietet eben im § 36 Nr. 4 die Abrechnung der Militärrente von der Zivilpension und schneidet damit die Möglichkeit solcher anderweiten, insbesondere ortstatutarischen, Regelung ab.

Das Oberlandesgericht verwendet für seine Annahme, daß ein solches Verbot bestehe, die Erwägung, daß „sonst niemals der Fall eintreten könnte, daß Zivilpension und Militärrente den . . . erreichbaren Höchstbetrag der Zivilpension überstiegen“. Das ist wörtlich genommen nicht richtig. Ein solcher Fall kann immer eintreten bei

Staatsbeamten, und er kann eintreten bei Kommunalbeamten, soweit es an einer anderweiten Festsetzung im Sinne der Ermächtigung des § 12 KommBeamtG. fehlt. Allein der Sinn der Ausführung des Oberlandesgerichts ist offenbar der: das Gesetz geht davon aus, daß es in jedem Falle lediglich eine Frage rechnerischer Feststellung ist, ob erdiente Zivilpension und Rente zusammen den erreichbaren Höchstpensionsbetrag, oder erdiente Zivilpension und die nicht ruhenden Rententeile den Betrag von 2000 M übersteigen, nicht aber davon, daß von vornherein die Möglichkeit dieses Überschreitens durch irgendwelche Rechtsnormen oder Vertrags- oder vertragsähnliche Bestimmungen ausgeschlossen sein könnte.

Es ist zweifellos, daß nach der Absicht des Gesetzgebers das Mannschaftsversorgungsgesetz die Pensionäre besser stellen sollte, als sie nach dem bis dahin geltenden Rechte standen. Dafür spricht deutlich die Entstehungsgeschichte des Gesetzes, wie sie in den Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 79 S. 133 und Bd. 74 S. 382 wiedergegeben ist. Es erscheint undenkbar, daß das Reichsgesetz der Landesgesetzgebung und gar den Kommunen die Befugnis hätte belassen wollen, diese Absicht zu vereiteln, insbesondere durch irgendwelche Normen des objektiven Rechtes.

Die Revision beruft sich für ihre Gesetzesauslegung auf § 45 Nr. 2 MannschVersG., wo für einen bestimmten Fall die Nichtanrechnung der Militärrente auf die Zivilpension ausdrücklich vorgeschrieben ist. Sie meint, das Gesetz habe danach, wo es die Nichtanrechnung wolle, diese ausdrücklich angeordnet, bei § 36 Nr. 4 fehle es an einer ausdrücklichen Anordnung, also auch an dem entsprechenden Gesetzeswillen. Diese Erwägung geht fehl. § 45 Nr. 2 handelt von den vor Inkrafttreten des Mannschaftsversorgungsgesetzes aus dem Zivildienst Ausgeschiedenen. Für sie soll im allgemeinen das Gesetz keine rückwirkende Kraft haben. Davon wird für die Kriegsteilnehmer und hinsichtlich des aus dem neuen Gesetze sich ergebenden Mehrbetrags an Versorgungsgebühren eine Ausnahme gemacht. Diese Ausnahme mußte deutlich umgrenzt, es mußte ausdrücklich bezeichnet werden, welcher Inhalt des Mannschaftsversorgungsgesetzes insoweit mit rückwirkender Kraft versehen werden sollte. Die Nichtanrechnung auf die Zivilpension ist ausdrücklich als solche Ausnahmebestimmung und damit als der Rückwirkung unter-

liegender Gesetzesinhalt gekennzeichnet. § 45 Nr. 2 spricht also im Gegenteil dafür, daß das Gesetz von dem Grundsätze beherrscht wird, eine Kürzung der Zivilpension um den Betrag der Rente dürfe nicht eintreten.

Von Verletzung der Art. 2 und 4 der Reichsverfassung kann keine Rede sein. Ob dem Reiche die Gesetzgebung über Kommunalverwaltung zusteht oder nicht, ist hier ohne Belang. Hier handelt es sich gar nicht um eine solche Gesetzgebung, sondern um die Gesetzgebung über „das Militärwesen des Reichs und die Kriegsmarine“ (Art. 4 Nr. 14). Daß diese in den Rechtskreis der Kommunen eingreifen kann und eingreift, ist selbstverständlich und entspricht der Rechtsstellung dieser Selbstverwaltungskörper zum Staate und Reiche. Vgl. Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 51 S. 55. In derselben Weise ist z. B. den Kommunalverbänden gerade so, wie den Reichs- und Staatsbehörden die Verpflichtung zur Anstellung der Inhaber des Zivilversorgungsscheins auferlegt worden (vgl. Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 51 S. 56). Art. 2 der Reichsverfassung enthält gerade die Bestimmung, die dem Klagenanspruche entgegensteht: Reichsgesetze gehen den Landesgesetzen vor.

§ 36 Nr. 4 MannschVerfG. hat danach den Art. V § 5 des Ortsstatuts von 1900 außer Kraft gesetzt und hat auch die Nichtigkeit des Art. V § 5 des Nachtrags von 1907 zur Folge.“